

Münzvertrag

zwischen

der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien.

(Unterzeichnet in Paris den 5. November 1878.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König der Hellenen und Seine Majestät der König von Italien,

von dem Wunsche ausgehend, die zwischen den fünf Staaten gegründete Münz-Union aufrechtzuhalten, und von der Nothwendigkeit überzeugt, an dem Vertrage vom 23. Dezember 1865 die von den Umständen gebotenen Abänderungen vorzunehmen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen neuen Vertrag abzuschließen, und zu diesfälligen Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Karl Feer-Herzog, Mitglied des Nationalraths, und Herrn Karl Eduard Lardy, Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Eudore Pirmez, Mitglied der Repräsentantenkammer, Herrn August Garnier, Legationsrath der belgischen Gesandtschaft in Paris, und Herrn Adolphe Sainctelette, Münzkommissär;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Léon Say, Finanzminister, Herrn Charles Jagerschmidt, bevollmächtigter Minister, Herrn Paul Auguste Gabriel Musnier de Pleignes, Directeur du mouvement général des fonds im Finanzministerium, und Herrn Jean Louis André R u a u, Direktor der Münzen- und Medaillenverwaltung;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Nicolas P. Delyanni, Geschäftsträger Griechenlands in Paris;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Graf Carl Rusconi, Référéndaire au Conseil d'Etat, Herrn Commandeur César Baralis, Direktor der Münze von Mailand, und Herrn Constantin Res sman, Legationssekretär erster Klasse,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien halten ihren Münzverband aufrecht betreffend Feingehalt, Gewicht, Durchmesser und Kurs ihrer Gold- und Silbermünzsorten.

Artikel 2.

Die Typen der Goldmünzen mit dem Gepräge der hohen Vertragsparteien sind: Stüke von 100 Franken, von 50 Franken, 20 Franken, 10 Franken und 5 Franken, deren Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser wie folgt festgesetzt werden:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen.	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen.	
Franken.	Tausendstel.	Tausendstel.	Grammes.	Tausendstel.	Millimètres.
Gold	100	900	32.258 06	1	35
	50		26.129 03		28
	20		6.451 61	2	21
	10		3.225 80		19
	5		1.612 90	3	17

Die vertragschließenden Regierungen werden bei ihren öffentlichen Kassen, die im einen oder dem andern der fünf Staaten nach vorstehenden Bedingungen geprägten Goldstücke zulassen, jedoch unter Vorbehalt des Ausschlusses solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}$ % unter die obbezeichneten Fehlergrenzen herabgesunken oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Artikel 3.

Der Typus der Silbermünzen von fünf Franken mit dem Gepräge der hohen Vertragsparteien wird folgenderweise festgestellt in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen.	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen.	
	Tausendstel.	Tausendstel.	Grammes.	Tausendstel.	Millimètres.
Silber 5 Fr.	900	2	25	3	37

Die vertragschließenden Regierungen werden gegenseitig bei ihren öffentlichen Kassen die erwähnten Silbermünzen von fünf Franken annehmen, jedoch unter Vorbehalt des Ausschlusses solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um 1 % unter vorbezeichneter Fehlergrenze herabgesunken oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, Silbermünzen von 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen nur mit Einhaltung folgender Normen in Bezug auf Feingehalt, Gewicht, Fehlergrenze und Durchmesser zu prägen:

Münzen.	Feingehalt.		Gewicht.		Durchmesser.
	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze des Gehalts nach Innen und nach Aussen.	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze des Gewichts nach Innen und nach Aussen.	
	Fr. Rp.	Tausendstel.	Tausendstel.	Grammes.	Millimètres.
Silber	2. 00	835	3	10. 00	27
	1. 00			5. 00	23
	0. 50			2. 50	18
	0. 20			1. 00	16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald ihr Gewicht durch Abnutzung um 5 % unter obbezeichnete Fehlergrenzen herabgesunken oder ihr Gepräge verschwunden sein sollte.

Artikel 5.

Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten desjenigen Staates, der sie ausgegeben hat, bis zum Belaufe von Fr. 50 auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben. Der Staat, der sie in Umlauf gesetzt hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Beschränkung des Betrags annehmen.

Artikel 6.

Die öffentlichen Kassen jedes der fünf Staaten werden die von einem oder mehreren der andern Vertragsstaaten gemäß Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Belaufe von Fr. 100 auf jeder Zahlung, die an genannte Kassen geleistet wird, annehmen.

Artikel 7.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag Hartgeld, bestehend in Gold- oder Silbermünzen, die nach den Vorschriften der Artikel 2 und 3 geprägt sind, auszuwechseln; jedoch darf die auszuwechselnde Summe nicht weniger als 100 Franken betragen. Diese Verpflichtung verbleibt noch ein Jahr über den Ablauf des gegenwärtigen Vertrages hinaus in Kraft.

Artikel 8.

Um der italienischen Regierung, welche erklärt hat, ihr kleines Papiergeld unter 5 Franken abschaffen zu wollen, dies zu erleichtern, verpflichten sich die andern Vertragsstaaten, die italienischen Silberscheidemünzen aus der Cirkulation zurückzuziehen und an ihren öffentlichen Kassen nicht mehr anzunehmen.

Diese Münzen werden an den öffentlichen Kassen der andern Vertragsstaaten wieder zugelassen, sobald der Zwangskurs des Papiergeldes in Italien abgeschafft sein wird.

Sobald die Operationen betreffend den Rückzug der italienischen Münzen aus der internationalen Cirkulation zum Abschluß gelangt sein werden, gelten die Bestimmungen des Art. 7 in Bezug auf Italien als aufgehoben.

Artikel 9.

Die Ausprägung von Goldstücken nach den Bestimmungen des Art. 2 mit Ausnahme derjenigen von goldenen Fünffrankstücken, welche vorläufig eingestellt bleibt, ist jedem der Vertragsstaaten freigestellt.

Die Ausprägung von silbernen Fünffrankstücken bleibt vorläufig eingestellt. Dieselbe kann wieder aufgenommen werden, sobald ein einstimmiges Einverständnis Seitens der Vertragsstaaten in dieser Beziehung eingetreten sein wird.

Artikel 10.

Die hohen vertragschließenden Staaten dürfen Silbermünzen zu 2 Franken, 1 Franken, 50 Rappen und 20 Rappen, die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt sind, nur bis zum Betrage von 6 Franken auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die neuesten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen werden die Beträge festgestellt:

für Belgien auf	Fr.	33,000,000
„ Frankreich mit Algier auf	„	240,000,000
„ Griechenland	„	10,500,000
„ Italien	„	170,000,000
„ die Schweiz	„	18,000,000

Auf Rechnung obiger Summen kommen die Beträge, welche durch die Vertragstaaten auf heutigen Tag schon ausgeprägt sind.

Artikel 11.

Die Jahreszahl soll strenge nach den Daten der Ausprägung auf den in den fünf Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angesetzt werden.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Regierungen werden einander alljährlich den Betrag ihrer Ausgabe an Gold- und Silbermünzen, sowie alle auf das Münzwesen bezüglichen Verfügungen und Schriftstücke mittheilen.

Sie werden sich ebenfalls gegenseitig Kenntniß geben über Alles, was die Cirkulation ihrer Gold- und Silbermünzen betrifft, besonders was in Bezug auf Nachahmung und Verfälschung ihrer Münzen in oder außer den Vertragsländern zu ihrer Kenntniß gelangt, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf das angewandte Verfahren, die angewandten Rechtsmaßregeln und die Ergebnisse der Unterdrückung; sie werden sich über die zur Vorbeugung der Nachahmung und Verfälschung der Münzen insgesamt zu treffenden Vorkehrungen vereinbaren, dieselben überall, wo sie sich zeigen sollten, unterdrücken und deren Wiederholung verhindern.

Sie werden endlich auch die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Cirkulation falscher oder nachgemachter Münzen zu verhindern.

Artikel 13.

Jede Anfrage zum Beitritt zum vorliegenden Verträge, Seitens eines Staates, der dessen Verbindlichkeiten übernehmen und das

Vereinsmünzsystem einführen will, kann nur in Folge einstimmiger Einwilligung der hohen Vertragsstaaten berücksichtigt werden.

Artikel 14.

Die Vollziehung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Parteien bedingt werden. Die letztern verpflichten sich, die Anwendung dieser Gesetze in möglichst kurzer Frist zu bewerkstelligen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag, vom 1. Januar 1880 an vollziehbar, soll bis zum 1. Januar 1886 in Kraft verbleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Vertrag nicht gekündigt wird, so bleibt er von Jahr zu Jahr stillschweigend in voller Rechtskraft und rechtsverbindlich bis nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris in Zeit von acht Monaten oder, wenn möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigesetzt.

Fünffach ausgefertigt in Paris den 5. November 1878.

(L. S.)	Sign.:	Feer-Herzog.
(L. S.)	"	Lardy.
(L. S.)	"	Eudore Pirmez.
(L. S.)	"	Garnier.
(L. S.)	"	Ad. Saintelette.
(L. S.)	"	Léon Say.
(L. S.)	"	Ch. Jagerschmidt.
(L. S.)	"	P. Musnier de Pleignes.
(L. S.)	"	L. Ruau.
(L. S.)	"	N. P. Delyanni.
(L. S.)	"	C. Rusconi.
(L. S.)	"	C. Baralis.
(L. S.)	"	Ressman.

**Münzvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien.
(Unterzeichnet in Paris den 5. November 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1878
Date	
Data	
Seite	516-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.